


Merkblatt *Bienen und Feuerbrand*

März 2017

Der Feuerbrand, eine äusserst gefährliche Bakterienkrankheit, führte im Kanton Luzern zur Rodung von Tausenden von Bäumen. Das Risiko eines grossflächigen Befalls besteht auch in diesem Jahr. Betroffen sind Erwerbsobstkulturen, ökologisch wertvolle Hochstammbäume (Äpfel, Birnen, Quitten), Wildgehölze (Weissdorn, Eberesche) und Zierpflanzen (Cotoneaster, Scheinquitte, Feuertorn). Das wirksamste Pflanzenschutzmittel gegen Feuerbrand, Streptomycin, ist nicht mehr zugelassen. Die Wirkung von alternativen Produkten ist nur genügend, wenn der Infektionsdruck mit flankierenden Massnahmen tief gehalten werden kann.

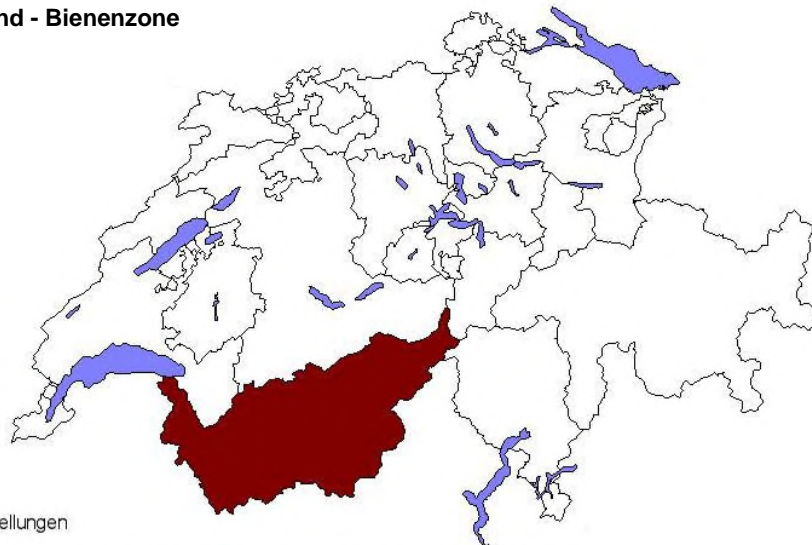
Auch Bienen übertragen den Feuerbrand. Während der Blüte bildet die Narbe bei günstigen klimatischen Bedingungen eine ideale Eintrittspforte für die Bakterien. Für den Umgang mit Bienen gelten deshalb besondere Auflagen (Verordnung über Pflanzenschutz, SR 916.20, Art. 42 ff; Richtlinie Nr. 2 des BLW über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Feuerbrand):

- > Jegliches Verstellen von Bienen aus dem Nicht-Schutzgebiet ins Schutzgebiet (in Karte unten dunkelrot eingefärbt) ist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni verboten. Die Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienenvölkern und Schwärmen sowie das Auf- und Abführen von Begattungskästchen im Zusammenhang mit den Belegstationen.
- > Ausgenommen davon sind Bienen, die in Höhenlagen über 1'200 m ü. M. verbracht werden; Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens zwei Tagen eingesperrt sind (vor allem möglich für Schwärme, Kleinvölker und Begattungskästchen aber auch Standvölker); Bienenköniginnen.



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Feuerbrand - Bienenzone



Zugelassene Verstellungen

-  Kantone/Regionen im Schutzgebiet: Das Verstellen von Bienen aus dem Nicht-Schutzgebiet in das Schutzgebiet sowie innerhalb des Schutzgebietes aus Gemeinden mit Einzelherd in befallsfreie Gemeinden ist verboten. (Auskunft: zuständige Stelle des Kantons)
-  Kantone/Regionen im Nicht-Schutzgebiet (kantonale Bestimmungen bezüglich Bienenverstellen vorbehalten; Auskunft: zuständige Stelle des Kantons)

Innerhalb des Nicht-Schutzgebietes (weisse Fläche auf der Karte) ist das Verstellen von Bienen grundsätzlich gestattet. Der Bund überlässt es den Kantonen, dort Regelungen zu erlassen. Im Kanton Luzern soll die Einschränkung der Verstellung weiterhin auf Freiwilligkeit beruhen. Das Risiko, durch ein unsachgemäßes Verstellen Feuerbrandbakterien zu übertragen und damit gesunde Obstbestände zu schädigen, ist jedoch sehr gross.

Der Verband Luzerner Imkervereine, der Luzerner Obstbauverein und die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) rufen deshalb alle Imker auf, freiwillig

- > an der Eindämmung des Feuerbrandes mitzuhelfen
- > an und am Vortag von sogenannten Risikotagen (I, HW-, HT-) auf jegliches Verstellen der Bienen zu verzichten und/oder vor dem Verstellen während der Blüte von Feuerbrandwirtspflanzen (April-Juni) die Bienen vorgängig zwei Tage einzusperren.

Das Risiko für Blüteninfektionen besteht nur an wenigen Risikotagen (I, HW-, HT-) unter bestimmten Bedingungen (geöffnete Blüte, Nässeperiode mit Tau oder Regen, Tagesdurchschnittstemperatur über 15.6°).

Die Risikoprognoze kann abgerufen werden unter www.feuerbrand.ch (Rubrik Blüteninfektionsprognose) sowie über die Homepage des Verbandes Luzerner Imkervereine www.luzerner-imker.ch.

Auskünfte und Prognose-E-mails während der Infektionszeit: Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Tel. 041 228 30 81, heinrich.hebeisen@edulu.ch, www.lawa.lu.ch.

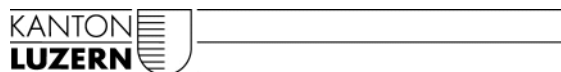
Obstbauern und Imker packen das Problem gemeinsam an. Sie sind auf einander angewiesen. Mit der Einhaltung dieser freiwilligen Massnahme kann auf eine zusätzliche gesetzliche Regelung verzichtet werden.

Kontakt

Heinrich Hebeisen, Pflanzenschutz, Tel 041 228 30 81, heinrich.hebeisen@edulu.ch

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Imkerverein

(Ruedi Dahinden, Schwändi 17, 6162 Rengg, 041 480 34 70, zucht@luzerner-imker.ch)
und dem Luzerner Obstbauverein (Markus Thali, Breitholz, 6284 Gelfingen,
Tel. 041 917 26 81, markus.thali@hotmail.com)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch